

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/3765**

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 71  
24105 Kiel

An den  
Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
- Geschäftsführung -

Per E-Mail

16.12.2008

**Betreff: Novellierung Denkmalschutzgesetz (2)**

Von: "Maurer" <Maurer@aik-sh.de>

Datum: Tue, 16 Dec 2008 12:22:53 +0100

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund Ihres Schreibens vom 19.11.2008 wie folgt Stellung:

1.

Der Wechsel von zwei Denkmalkategorien zu einer, verbunden mit der Umstellung vom konstitutiven auf das deklaratorische Unterschutzstellungsverfahren, wird begrüßt. Nach der Umstellungsphase werden die im Lande Planenden so eine größere Rechtssicherheit haben.

2.

Die Novellierungsvorstellungen zu § 4 sehen vor, dass die Oberste Denkmalschutzbehörde nach wie vor einen Denkmalrat beruft. Dieses wird von der Kammer begrüßt.

Die Aufgaben des Denkmalrates sollten jedoch um einen wesentlichen Bereich erweitert werden. Die Kammer schlägt vor, den Denkmalrat als „Mediations-Instanz“ einzurichten. Vor einer Feststellungsklage sollte zunächst der Denkmalrat gehört werden - die Rechtsweggarantie bleibt weiterhin selbstverständlich gewährleistet. Dieses Verfahren würde jedoch die Gerichte erheblich entlasten, da voraussichtlich eine Vielzahl von Klägern nach ausführlicher Beratung und Mediation durch den Denkmalrat vom Beschreiten des Rechtsweges absehen würde. Eine solche Lösung würde der politischen Absicht des Landes Schleswig-Holstein zur Entlastung der Justiz weitgehend entgegenkommen.

Die Besetzung des Denkmalrates wird nach wie vor durch Verordnung der Obersten Denkmalschutzbehörde geregelt.

3.

Mit der neuen Fassung des § 5 wird die Eintragung von Kulturdenkmälern in das Denkmalsbuch wesentlich vereinfacht und beschleunigt. Eine Benachrichtigung der Eigentümer **vor** Eintragung wird jedoch nicht für sinnvoll gehalten, da dieses zu weitgehend unkanalisierten Reaktionen und Pressionen durch diese Eigentümer führen würde. Diese, wie zu befürchten ist, unqualifizierten Reaktionen würden zu einem unverhältnismäßigen Aufwand bei den bearbeitenden Stellen führen. Es reicht vollkommen aus, die Eigentümer **von** der Eintragung zu benachrichtigen. Insbesondere auch, da die Benachrichtigung **vor** der Eintragung nicht mit Rechtsmittelkonsequenzen bewehrt ist, ist die Benachrichtigung nicht sinnvoll. Rechtskonstitutiver Akt für die Eintragung ist die Benachrichtigung, mit der das Denkmal dann rechtskräftig unter Schutz steht. Hiernach ist ausreichender Rechtsschutz des Eigentümers gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Alberts

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 71  
24105 Kiel  
Tel.: 0431-57065-20  
Fax: 0431-57065-25